

# AS 2021 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte



## Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)

(Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom 17. Dezember 2021

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2bis, 3quater und 3quinquies

<sup>2bis</sup> Der Erwerbsausfall aufgrund einer Einreisequarantäne im Sinne von Artikel 9 der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021<sup>2</sup> begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

<sup>3</sup>quater Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 27*a* der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>3</sup> sind anspruchsberechtigt, wenn es nicht möglich ist, sie nach Artikel 27*a* Absätze 1–4 der Covid-19-Verordnung 3 zu beschäftigen, oder wenn diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Artikel 27*a* Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 ablehnen. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

<sup>3</sup>quinquies Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die besonders gefährdet sind, sind anspruchsberechtigt, wenn sie ihre Arbeit nicht von zuhause aus verrichten können. Für die Definition von besonders gefährdeten Personen gilt Artikel 27*a* Absätze 10–12 der Covid-19-Verordnung 3 sinngemäss. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

1 SR 830.31

<sup>2</sup> SR **818.101.27** 

3 SR 818.101.24

2021-4046 AS 2021 906

#### Art 3 Abs 5 und 6

<sup>5</sup> Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3quater entsteht der Anspruch, sobald eine Beschäftigung nach Artikel 27a Absätze 1–4 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>4</sup> nicht möglich ist oder wenn die zugewiesene Arbeit im Sinne von Artikel 27a Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 abgelehnt wird. Der Anspruch endet mit der Wiederaufnahme der Arbeit oder mit der Aufhebung von Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3.

<sup>6</sup> Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3quinquies entsteht der Anspruch mit dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit und endet mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

#### Art. 5 Abs. 2ter. 2ter0 und 2quinquies

<sup>2ter</sup> Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3<sup>bis</sup> oder 3<sup>quinquies</sup>, die nicht unter Absatz 2<sup>bis</sup> fallen, ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend.

<sup>2ter0</sup> Weist für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3<sup>bis</sup> oder 3<sup>quinquies</sup> die Steuerveranlagung 2019 ein höheres Erwerbseinkommen aus als die Berechnungsgrundlage nach Absatz 2<sup>bis</sup> oder 2<sup>ter</sup>, so werden ab dem 1. Juli 2021 künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerveranlagung 2019 bemessen.

<sup>2</sup>quinquies In Abweichung von Absatz <sup>2</sup>quater ist für die Bemessung der Entschädigung von Anspruchsberechtigten nach Artikel <sup>2</sup> Absatz <sup>3</sup>quater das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen massgebend.

### Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG<sup>5</sup> erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen am 31. März 2023.

#### Art. 10a Besonderheiten des Rechtspflegeverfahrens

Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG<sup>6</sup> das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse.

Art. 10abis

Bisheriger Art. 10a

<sup>4</sup> SR **818.101.24** 

<sup>5</sup> SR **830.1** 

<sup>6</sup> SR 830.1

Art. 11 Abs. 6-8

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

17. Dezember 2021 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Sie gilt unter Vorbehalt von Absatz 8 bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Artikel 2 Absätze 3quater und 3quinquies, 3 Absätze 5 und 6 sowie 5 Absatz 2quinquies gelten bis zum 31. März 2022.